

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Gemeinden Niederösterreichs

F3-A-1716/002-2019 Beilagen
3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.f3@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-13970	Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Sachs	13264		02. Oktober 2019

Betrifft
NÖ Heizkostenzuschuss 2019/20

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die NÖ Landesregierung hat auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2019/2020 in Höhe von **€ 135,00** zu gewähren.

Der **Heizkostenzuschuss** ist **beim zuständigen Gemeindeamt** am Hauptwohnsitz der Betroffenen **zu beantragen und zu prüfen**. Die **Auszahlung** erfolgt **direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung**.

Nähere Einzelheiten (z.B. Einkommensgrenzen) sind den Richtlinien samt Erläuterungen zu entnehmen. Zu beachten ist, dass

- **Anträge bis spätestens 30. März 2020 (einlangend)** bei der Gemeinde gestellt werden können;
- diese Anträge von der **Gemeinde auf die inhaltliche und formelle Richtigkeit geprüft** werden;
- **positiv beurteilte Anträge** können ab **10. Oktober 2019** im **Portalverbund** in das **e-government** Formular „**Heizkostenzuschuss**“ eingetragen werden.

Die Anträge und die Belege müssen in Kopie von der Gemeinde zur etwaigen Einsichtnahme aufbewahrt werden.

Achtung!

Zur eindeutigen Personenidentifikation ist die Sozialversicherungsnummer der AntragstellerIn erforderlich. Diese wird nicht im System gespeichert. Aus Datenschutzgründen darf die Sozialversicherungsnummer **NICHT** am Antragsformular oder in den Beilagen schriftlich festgehalten werden.

Antragsformular und Richtlinien und **Erläuterungen zu den Richtlinien** sind im Internet unter der Adresse http://www.noe.gv.at/noe/SeniorInnen/Foerd_Heizkostenzuschuss.html abrufbar.

Für Rückfragen steht unter 02742/9005 Herr Sachs (DW 13264) und Herr Aigelsreiter (DW 13425) gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen, auf den Heizkostenzuschuss in geeigneter Form in Ihrer Gemeinde hinzuweisen (Gemeindezeitung, Amtstafel, etc.).

Mit bestem Dank für die Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
M o r g e n b e s s e r
Abteilungsleiter



Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2019/2020

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2019/2020:

Alleinstehend	€ 933,06
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.077,04
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.221,01
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.364,97
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.398,97
Paar, 1 Kind	€ 1.542,94
Paar, 2 Kinder	€ 1.686,90
Paar, 3 Kinder *	€ 1.830,88
3. erwachsene Person **	€ 465,92

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 143,97** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 465,92** hinzuzurechnen.

2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2019/2020:

Alleinstehend	€ 1.087,96
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.255,83
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.423,68
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.591,55
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.631,20
Paar, 1 Kind	€ 1.799,07
Paar, 2 Kinder	€ 1.966,93
Paar, 3 Kinder *	€ 2.134,79
3. erwachsene Person **	€ 543,23

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 167,84** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 543,23** hinzuzurechnen.

Da die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, sind die Richtsätze der 2. Tabelle zu verwenden.

Ab 1. Jänner 2020 werden voraussichtlich die Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG angehoben werden. Es gelten daher ab diesem Zeitpunkt die erhöhten neuen Ausgleichszulagensätze als Einkommensgrenzen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden! Ab 1. Jänner 2020 können Personen, die mit ihrem Einkommen dann unter diesen neuen Einkommensgrenzen liegen, einen Antrag stellen.

3. Prüfung der Einkommensgrenzen:

Bei den BezieherInnen einer Ausgleichszulage (§ 293 ASVG), die alleine in einem Haushalt wohnen bzw. verheiratet sind erfolgte die Einkommensprüfung bereits durch andere Stellen. Daher muss von der Gemeinde das Einkommen bei diesen Personengruppen nicht noch einmal geprüft werden. Es ist lediglich der Bezug nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Pensionsbescheides bzw. eines Kontoauszuges).

Das **Einkommen muss hingegen geprüft werden** bei

- AusgleichszulagenbezieherInnen, die mit einer weiteren Person (Enkel, Nefte...), die über ein eigenes Einkommen verfügt, im gemeinsamen Haushalt leben
- Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen
- KinderbetreuungsgeldbezieherInnen

Als **anrechenbares Einkommen** gelten **alle Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen)**

- des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder
- aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.
Beispiel: Erwachsener, erwerbstätiger Sohn lebt mit seiner Mutter, die Mindestpensionistin ist, im gemeinsamen Haushalt.

Anrechenfreie Einkünfte:

Alle in Punkt 5. der Richtlinie aufgezählten Einkünfte sind vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen.

Ebenso sind von der antragstellenden Person monatlich zu zahlende Alimente von deren Bruttoeinkommen abzuziehen (im Gegenzug muss eine antragstellende Person, die Alimente erhält, diese zu ihrem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen).

Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug vorliegen.

4. Bei Nichtangabe einer Kontoverbindung wird automatisch eine Postanweisung durchgeführt.

5. Härtefälle (gemäß Punkt 9. der Richtlinien)

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag **von der Gemeinde** ausnahmsweise **positiv entschieden** werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

6. Information bei negativer Entscheidung

AntragstellerInnen, deren Antrag negativ entschieden wurde, sind von der Gemeinde über diese Entscheidung zu informieren.

NÖ Heizkostenzuschuss

Allgemeine Richtlinien



1. Geförderter Personenkreis

Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen

2.1 Österreichische Staatsbürgerschaft

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt

2.2 Hauptwohnsitz in NÖ

2.3 monatliche Brutto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

3. Von der Förderung ausgenommen sind

3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen

3.2 Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen

3.3 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind

3.4 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten

3.5 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte

4.1 Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.

4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte

- 5.1 Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3 Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster
- 5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7 Kriegssopfer- und Verheertenrenten

6. Antragstellung

- 6.1 Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften, den NÖ Magistraten und den NÖ Gemeindeämtern sowie im Internet unter www.noel.gv.at/heizkostenzuschuss erhältlich.
- 6.2 Anträge können pro Heizperiode ab Beschluss der NÖ Landesregierung bis spätestens nächstfolgenden 30. März samt den erforderlichen Nachweisen bei der NÖ Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden. Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
- 6.3 Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen.

7. Nachweise für Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses von der NÖ Landesregierung mit Beschluss festgelegt.

9. Datenverarbeitung

9.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Heizkostenzuschusses sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie gem. § 5a NÖ Seniorengesetz:

- **Antragsteller/Antragstellerin:**
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Melderegisterzahl, Sozialversicherungsnummer, monatliches Bruttoeinkommen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung;
- **im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen:**
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, monatliches Bruttoeinkommen;
- **Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus dem NÖ Heizkostenzuschuss.**

9.2. Die förderabwickelnde Stelle übermittelt an die jeweilige Gemeinde, in der der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Hauptwohnsitz hat die Daten Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Höhe und Zeitpunkt der ausbezahlten Förderung zum Zweck der Abwicklung der Förderung, wenn die Hauptwohnsitz-Gemeinde an der Abwicklung beteiligt ist.

9.3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

9.5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

9.6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der

Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

9.7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

9.8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

10. Härteklausele

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24 Stunden Pflege, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u. a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

11. Verbot von Doppelförderungen

Der NÖ Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld, vorliegen.

Zuschüsse des Bundes zu Heiz- oder Energiekosten schließen einen NÖ Heizkostenzuschuss aus.

12. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Antrag für das Jahr 2019/2020

Allgemeine Information

Der Antrag zum Heizkostenzuschuss kann ausschließlich bei der zuständigen Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person befindet, gestellt werden.

Empfangsstelle

zuständige Hauptwohnsitzgemeinde

Antragstellende Person

Anrede * ☐ Frau ☐ Herr
Titel vorgestellt _____
Vorname * _____
Familiename * _____
Titel nachgestellt _____
Geburtsdatum _____
Staatsbürgerschaft _____
Monatliche Bruttoeinkommen _____

Adresse

Straße * _____
Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontakt Daten

Telefon * _____

Schriftverkehr

Wenn Sie sämtlichen Schriftverkehr per E-Mail zwischen der bearbeitenden Stelle und Ihnen wünschen, dann geben Sie bitte hier Ihre E-Mail-Adresse bekannt:

E-Mail: _____

Bankverbindung

IBAN * _____
KontoinhaberIn * _____
Postanweisung gewünscht? ☐ ja ☐ nein

(Achtung, bei einer Postanweisung fallen zusätzliche Kosten an!)

Folgende Familienmitglieder leben am selben Wohnsitz

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	Monatliche Bruttoeinkommen

Erklärung

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

- ich die **NÖ Heizkostenzuschuss Richtlinie** (F3-A-1803/005-2018) sowie die darin enthaltenen **Datenverarbeitungs-Hinweise** gelesen und zur Kenntnis genommen habe;
- ich keine weiteren Zuschüsse (z.B.: des Bundes) zu Heiz- oder Energiekosten beantragt habe;
- ich zur Kenntnis genommen habe, dass meine Daten, nämlich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zeitpunkt der Antragstellung, gem. § 5a Abs. 2 NÖ Seniorengesetz an meine Hauptwohnsitz-Gemeinde zum Zweck der finanziellen Abwicklung der Förderung übermittelt werden;
- die Angaben im Antrag richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- eine Förderung, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung zurückzuzahlen sind.

Zustimmung

☐ Ich stimme der elektronischen Kommunikation an die angegebene E-Mail-Adresse zu.

Allgemeine Hinweise

Datenschutzerklärung

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Unterschrift

Wichtig! Bei der Beantragung ist die E-Card vorzulegen.

Datum / Unterschrift AntragstellerIn

Von: KIKINGER Isabella (F3) <isabella.kikinger@noel.gv.at> im Auftrag von #F3 Kanzlei <post.f3kanzlei@noel.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2019 11:14
Betreff: F3-A-1716/002-2019, NÖ Heizkostenzuschuss 2019/20
Anlagen: Anschreiben.pdf; ERLÄUTERUNGEN_zu_den_Richtlinien_.pdf; RICHTLINIEN_NÖ_Heizkostenzuschuss_inkl_DSGVO.pdf; 2019_10_01_Antrag_NÖ_Heizkostenzuschuss_(2).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!
Bitte beachten Sie beiliegendes Schreiben.
Mit freundlichen Grüßen
Isabella Kikinger
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (F3)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Email: post.f3kanzlei@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz